

Corona
aktuell
Paket 1

SCHUTZSCHILD

für die deutsche Wirtschaft

Ökonomische Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise



Foto: istockphoto.com/PJ66431470

Krisenbedingte Auftragseinbrüche, unterbrochene Lieferketten, Werksschließungen: All das trifft zahlreiche Betriebe unserer Organisationsbereiche, vom Endhersteller in der Automobilindustrie bis zu kleinen und mittelständischen Unternehmen im Maschinenbau. Im Unterschied zur Krise von 2008/09 sind nun aber alle Wirtschaftssektoren, Branchen und Beschäftigte betroffen. Mit verschiedenen Maßnahmenpaketen will die Bundesregierung die ökonomischen Folgen der Corona-Pandemie

abfedern. Die wirtschaftlichen Verwerfungen sollen so gering wie möglich gehalten werden. Für die IG Metall dabei im Vordergrund: die Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen.

Bereits am 13. März 2020 wurden im Bundestag neue Regelungen zur Kurzarbeit beschlossen. Diese Regelung hat aber eine soziale Schieflage. In Fällen von Kurzarbeit werden den Arbeitgebern 100 Prozent der Beiträge zur Sozialversicherung zurückerstattet – nicht nur die Arbeitgeberanteile,

sondern auch der Anteil der Beschäftigten. Das ist nicht gerecht! Wir fordern deshalb: Der Arbeitnehmer*innenanteil der Sozialbeiträge muss an die Beschäftigten weitergegeben werden.

Zur Reduzierung drohender Insolvenzrisiken benötigen Unternehmen jetzt sehr schnell und möglichst unbürokratisch Liquidität. Ebenfalls am 13. März 2020 stellten der Finanz- und der Wirtschaftsminister daher Beschlüsse über umfangreiche Liquiditätshilfen vor. Dies betraf steuerrechtliche Liquiditätshilfen (u.a. Steuerstundungen, angepasste Steuervorauszahlungen) sowie v.a. eine für die Unternehmen in der Höhe im Prinzip unbegrenzte Versorgung mit Notkrediten über die Hausbanken und die staatseigene Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Nach aktueller Beschlusslage wird der Gewährleistungsrahmen für die KfW zunächst auf 822 Milliarden Euro hochgesetzt. Weitere Aufstockungen sind mit Zustimmung des Bundestags bei Bedarf möglich. Die KfW kann nun teilweise für bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos bürden. Hausbanken und Sparkassen wird damit die Kreditvergabe erleichtert.

Mit Wirkung von 23. März 2020 können erste Notfall-Darlehen genehmigt werden. Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Millionen Euro sollen weitere Erleichterungen schaffen. Das KfW-Sonderprogramm 2020 wird über die Programme KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit-Universell umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erheblich erweitert werden. Daneben ermöglicht das Sonderprogramm »Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung« große Konsortialfinanzierungen unter Risikobeteiligung der KfW. Anträge können ab sofort über

die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen sollen schnellstmöglich im Sinne einer einfachen und unbürokratischen Antragsbearbeitung sichergestellt werden.

Die Bundeshilfen werden durch die einzelnen Bundesländer finanziell flankiert. So stockt z.B. Bayern sein Hilfspaket um 20 Milliarden Euro auf, Brandenburg will seinen Rettungsschirm auf eine Milliarde Euro verdoppeln, Nordrhein-Westfalen ein Sondervermögen von 25 Milliarden Euro auflegen, Rheinland-Pfalz stellt 800 Millionen Euro für die aktuelle Krisenbewältigung bereit.

Die Liquiditätshilfen werden vom Bund und von den Bundesländern umgesetzt, die konkreten Förderinstrumente in den Ländern unterschiedlich aufgesetzt. Zur Orientierung findet sich im Anhang der vorliegenden Einordnung eine **Übersicht der Instrumente** (Zielgruppen, Höchstbeträge, Laufzeiten und Antragsmodalitäten/Sicherheiten), aufgeschlüsselt nach Betriebsgröße und Bundesländern. Da die Programme derzeit teilweise erst aufgesetzt oder angepasst werden, **wird die Übersicht laufend aktualisiert** – entsprechende Updates werden jeweils zeitnah Online gestellt.

Am 23. März 2020 hat die Bundesregierung ein weiteres Hilfspaket mit umfassenden Rechtsänderungen beschlossen. Damit die neuen Hilfsmaßnahmen rasch wirksam werden, hat im Schnellverfahren bereits am 25. März der Bundestag und am 27. März der Bundesrat zugestimmt. Das erweiterte Rettungspaket der Bundesregierung beläuft sich auf eine in der Geschichte der Bundesrepublik unerreichte Größenordnung. Damit endet nach sechs Jahren ohne neue Schulden im Bundeshaushalt bis auf

Weiteres die Politik der schwarzen Null. Erhöhte Ausgaben für die Gesundheitsversorgung sowie verschiedene Schutzschilde für die Beschäftigungssicherung erfordern einen Nachtragshaushalt mit einer Neuverschuldung von rund 156 Milliarden Euro. Hierzu soll der Bundestag eine Notfallregelung in der Schuldenbremse in Kraft setzen (Abwehr von Naturkatastrophen gemäß Art. 115 GG).

Wirtschaftsstabilisierungsfonds – anstelle des Finanzmarktstabilisierungsfonds

In der Finanzmarktkrise wurde mit dem sogenannten Finanzmarktstabilisierungsfonds ein riesiger Rettungsschirm für die Banken aufgespannt. Heute steht unmittelbar die Realwirtschaft im Zentrum der Stützungsmaßnahmen. Die Bundesregierung gründet deshalb einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der über kurzfristige Liquiditätshilfen hinaus großvolumige Stützungsmaßnahmen in Höhe von 600 Milliarden Euro vorsieht und vorerst bis Ende 2021 besteht.

Mit dem Fonds werden verschiedene Ziele verfolgt:

▶ Er umfasst 400 Milliarden Euro an Staatsgarantien, mit denen Schuldtitel und Verbindlichkeiten von Unternehmen garantiert werden. Die Idee dahinter: Angesichts der gewaltigen Umsatzeinbrüche im Zusammenhang mit der Corona-Krise könnten Zweifel an der Kreditwürdigkeit der Unternehmen aufkommen. Die Kapitalmärkte könnten Unternehmen keine oder nur noch sehr teure Kredite für Investitionen und Betriebsmittel zur Verfügung stellen. Die Staatsgarantien sollen diese Effekte verhindern und indirekt damit auch die Stabilität

des Kapitalmarktes sicherstellen. Dem Staat entstehen hier nur Kosten, soweit tatsächlich garantierte Kredite ausfallen.

▶ 100 Milliarden Euro stehen für direkte staatliche Unternehmensbeteiligungen zur Verfügung. Staatliche Beteiligungen sind vorgesehen, wenn

- **Unternehmen tatsächlich keine Kredite mehr erhalten,**
- **die Insolvenz droht**
- **oder Betriebe mit »kritischen« Technologien bzw. hervorgehobener wirtschaftlicher und arbeitsmarktpolitischer Relevanz vor einer unerwünschten Übernahme durch ausländische Investoren stehen.**

Die IG Metall begrüßt ausdrücklich, dass staatliche Beteiligungen auch unter industriepolitischen Aspekten geprüft werden. Die Unternehmen würden de facto teilverstaatlicht. Das ist über stille Einlagen denkbar – wie bei der Commerzbank während der Finanzkrise. Es sind aber auch Beteiligungen mit Stimmrechten angekündigt. In beiden Fällen sieht das Gesetz konkrete Auflagen vor: diese reichen von Grenzen für Vorstandsvergütungen bis zu Vorgaben für die Dividendenausschüttungen. Aber: Eine Informationspflicht gegenüber dem betrieblichen Wirtschaftsausschuss ist nicht vorgesehen. Die einschlägigen Paragraphen des Betriebsverfassungsgesetzes (§ 106 und 109) finden auf den Erwerb von Anteilen durch die Fonds keine Anwendung. Das ist ein Schlag gegen die Mitbestimmung.

▶ weitere 100 Milliarden sind im WSF eingestellt, um den Kreditrahmen der KfW bei Bedarf ausweiten zu können.

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zielt vor allem auf größere Betriebe und große Unternehmen ab (Bilanzsumme größer als 43 Millionen Euro, Umsatzerlöse höher als 50 Millionen Euro, mehr als 250 Beschäftigte). Für Kleinunternehmen, Freiberufler und Soloselbständige wurden daher ergänzende Soforthilfen auf den Weg gebracht.

Soforthilfen für Kleinunternehmen, Soloselbständige und Freiberufler

Der kleine Laden von nebenan steht vor der unwiderruflichen Schließung, Künstler können nicht vor Publikum auftreten, Freiberufler verlieren ihre Aufträge: Es geht um die Existenz von schätzungsweise zehn Millionen Beschäftigten, die in Kleinstbetrieben und als Selbständige ihren Lebensunterhalt bestreiten. Kredite der KfW sind hier keine realistische Option, Sicherheiten, Rücklagen und weitere Einnahmen rar gesät – während Ausgaben für Miete und Pacht weiterlaufen.

Die Bundesregierung stellt daher für diesen Kreis der Betroffenen ein Sofortprogramm zur Verfügung. Selbständige und Kleinstbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten erhalten eine einmalige Soforthilfe von maximal 9.000 Euro für die kommenden drei Monate, Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten maximal 15.000 Euro. Hier geht es um die Sicherung des Lebensunterhalts und die Finanzierung fortlaufender Miet- und Pachtkosten – nicht um Kredite. Der Bund finanziert diese Maßnahme mit rund 50 Milliarden Euro. Das Programm wird von den Bundesländern umgesetzt und mit den dort teils schon beschlossenen landesspezifischen Hilfen kombiniert (siehe Übersicht zu Förderinstrumenten). Selbständige erhalten zudem er-

leichterem Zugang zur Grundsicherung. Die aufwendige Vermögensprüfung entfällt ab 1. April für sechs Monate, die Wohnkosten werden ohne Prüfung der »Angemessenheit des Wohnraums« übernommen. Als zwiespältig erweisen sich hingegen die insolvenzrechtlichen Änderungen.

Insolvenzrechtliche Änderungen

Die Bundesregierung lockert die bestehenden Insolvenzregeln. Für von der Corona-Krise direkt betroffene Unternehmen entfällt mindestens bis zum 30. September dieses Jahres die Insolvenzantragspflicht, sofern die Zahlungsunfähigkeit auf die Pandemie zurückzuführen und behebbare ist. Insolvente Unternehmen müssen keinen Eigenantrag auf Insolvenzeröffnung stellen. Das ist für diejenigen Unternehmen zu begrüßen, die durch die Corona-Krise unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten.

Problematisch an der neuen Regelung: Gläubigerinsolvenzanträge sollen zunächst für drei Monate ausgesetzt werden – das trifft auch Arbeitnehmer*innen mit Lohnrückständen. Ihnen wird die Möglichkeit genommen, durch einen Gläubigerantrag zumindest Insolvenzzugeld zu beziehen. Die betroffenen Kolleginnen und Kollegen könnten zwar die Lohnforderung geltend machen, einklagen und vollstrecken lassen oder die Arbeitsleistung zurückbehalten. Das würde jedoch dem Ziel der Beschäftigungssicherung im Betrieb zuwiderlaufen. Eine Lösung wären staatliche Bürgschaften bzw. ein dem Insolvenzzugeld nachempfundenes »Krisengeld« zum Ersatz für ausgefallene Lohnzahlungen. Denkbar wäre außerdem ein besonderer, von der Aussetzung der Antragsmöglichkeit befreiter Gläubigerstatus für die betroffenen Arbeitnehmer*innen. Ebenfalls kritisch

könnte sich eine Verlängerung der geplanten Maßnahmen bis 31. März 2021 auswirken. Es würde der Arbeitnehmerseite die Möglichkeit nehmen, ein Insolvenzverfahren herbeizuführen, um ein unfähiges oder unsozial handelndes Management durch einen externen Insolvenzverwalter zu ersetzen. Angesichts der weitreichenden Eingriffe in die Grundrechte aller Gläubiger sehen wir es darüber hinaus als kritisch an, dass die Entscheidung über die Verlängerung des Aussetzungszeitraums dem Bundesjustizministerium übertragen wurde und nicht dem Gesetzgeber vorbehalten bleibt.

Unterstützung aus Brüssel

Die europäischen Institutionen haben ihren Beitrag schnell und unbürokratisch geleistet: Das deutsche Maßnahmenpaket wirtschaftlicher Soforthilfen wird durch gelockerte Leitplanken gestützt. Die EU-Kommission aktivierte nach kurzem Zögern die Ausweisklausel im EU-Stabilitätspakt, die Regeln für Haushaltsdefizite der Mitgliedstaaten werden damit zeitweise ausgesetzt. Zudem wurde das EU-Beihilferecht rückwirkend für alle Maßnahmen ab dem 1. Februar bis Ende des Jahres gelockert, direkte Zuschüsse, Steuervorteile, staatliche Bürgschaften und subventionierte öffentliche Kredite werden von den Wettbewerbshütern in Brüssel nicht mehr beanstandet. Und: Die Kommission betonte, dass zu den gerechtfertigten und begrüßenswerten Maßnahmen auch direkte Lohnsubventionen gehören.

Blick über den aktuellen Tellerrand

Derzeit geht es vor allem um die Abfederung des ersten wirtschaftlichen Schocks, um die Stabili-

sierung von Einkommen und die Absicherung von Beschäftigung. Sobald Ausgangssperren gelockert werden und wir Schritt für Schritt zum Alltag zurückkehren können, bedarf es einer kraftvollen Ankurbelung der Nachfrage – sonst droht nach der Corona-Krise eine tiefgreifende, langwährende Rezession. Deutschland und Europa müssen einen langfristigen sozial-ökologischen Wachstums- und Modernisierungspfad einschlagen. Zudem gilt: Ob Digitalisierung oder Dekarbonisierung – die Herausforderungen der Transformation bleiben trotz Corona-Krise auf dem Tisch.

Eine Investitionsoffensive wurde bereits angekündigt. So machte sich der Koalitionsausschuss vom 8. März die 450 Milliarden Euro-Forderung zu eigen, mit der das Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung (IMK) und das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) den Investitionsbedarf in Deutschland für die kommenden 10 Jahre taxieren. Gelder sollen u.a. in die Verkehrswege des Bundes, die KI-Strategie und den sozialen Wohnungsbau fließen. In diesem Zusammenhang wurden auch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten insbesondere im Bereich Verkehr und digitale Infrastruktur beschlossen. Um eine schnellere Verwendung der verfügbaren Gelder zu gewährleisten, sollte zudem der Personalmangel in vielen Bau- und Planungsämtern behoben werden.

Im Gespräch ist ebenso ein EU-weites Konjunkturpaket von mindestens 3 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Die Pläne für Investitions- und Zukunftsprogramme liegen in der Schublade: Bereits 2012 haben die Gewerkschaften im Deutschen Gewerkschaftsbund einen Marshallplan für Europa vorgelegt. Kurzum: Unsere Vorschläge müssen nur noch umgesetzt werden.